



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV - Südost

Am Mittwoch, 27.05.2015 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV - Südost statt. Der Veranstaltungsort ist die Gaststätte der Freien Turnerschaft Ringsee, Martin-Hemm-Str. 80.

Tagesordnung:

Vorgesehene Tagesordnung

1. Vorbereitung der Bürgerversammlung am 02.07.2015 in der Freien Turnerschaft
2. Anliegen anwesender Bürger
3. Bürgerhaushalt 2016 - Sammlung und Diskussion von Vorschlägen
4. Mitteilungen der Stadt Ingolstadt
 - Verkehrssituation am ENGIN-Markt
 - Sichtverbesserung am Plunderweg
5. Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Christine Einödshofer, Spielfeldstr. 6, 85053 Ingolstadt

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 930 Ä II „Zuchering - Weiherfeld“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens

Der Stadtrat hat am 16.04.2015 die Entwürfe des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 930 Ä II „Zuchering - Weiherfeld“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst ganz oder teilweise (*) die Grundstücke mit den Flurnummern 419*, 419/1*, 420/1*, 420/2, 421*, 526*, 526/1, 526/2, 526/3*, 534/2, 534/3, 534/4, 534/6, 534/7, 534/8, 534/10, 534/11, 534/12, 534/13, 534/14, 534/15, 534/16, 534/17, 534/18, 534/19, 534/20, 534/21, 534/22, 534/23, 534/24, 534/25, 534/26, 534/27, 534/28, 534/32, 534/37, 534/40, 534/41, 534/46, 534/47, 534/48, 534/49, 534/50, 534/51, 534/52, 536, 536/1, 537*, 539 der Gemarkung Zuchering.

Die Entwürfe der Bauleitpläne liegen mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.05.2015 - 29.06.2015 auf Zimmer 111 des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite www.ingolstadt.de/Leben in Ingolstadt/Plänen & Bauen/Aktuelles eingesehen werden.

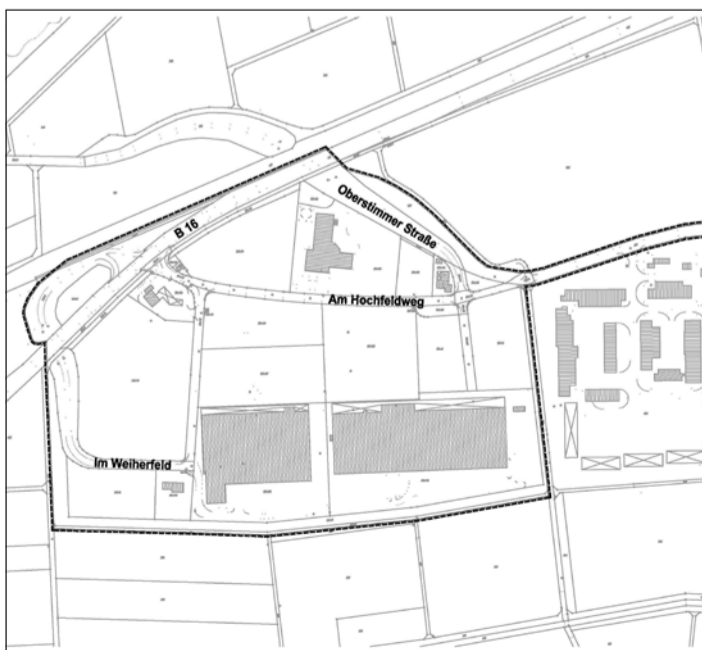
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

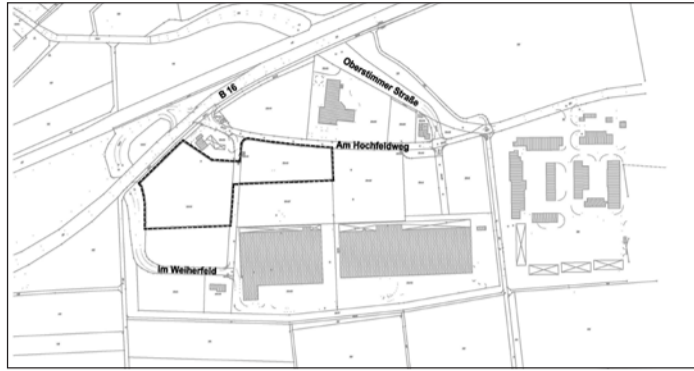
- Entwässerung
- Hydrogeologie
- Wasserversorgung
- Immissionen / Immissionsschutz
- Naturschutz
- Baumschutz
- Ausgleichsflächen

Daneben können auch alle weiteren bisher im Bauleitplanverfahren vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der obengenannten Auslegungsfrist im Stadtplanungsamt auf Zimmer 132a während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 930 Ä II „Zuchering - Weiherfeld“



Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:00957 15 08)

Vorhaben/Betreff: Errichtung einer Terrassenüberdachung

Grundstück: Ingolstadt, Morgensternstraße 25

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3656/177

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 15.05.2015). Geplant ist die Errichtung einer Terrassenüberdachung.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt **alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Immissionsschutzrecht

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 9 BImSchG auf Erteilung eines Vorbescheids zur wesentlichen Änderung des Automobilwerkes durch den Neubau des Karosseriebaus N60 Bauabschnitt 3 auf dem Werkgelände in Ingolstadt, Flur-Nr. 3259, 3260, 3261 der Gemarkung Ingolstadt

Die Firma AUDI AG hat am 27.03.2015 gemäß § 9 BImSchG (Standortvorbescheid) beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für den Neubau des Karosseriebaus N60 Bauabschnitt 3 für die Nachfolgemodelle der Fahrzeugreihe A3 auf dem Werkgelände in Ingolstadt beantragt.

Mit dem Vorbescheid soll das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich des Standortes und der beantragten Gebäudeabmessungen des Baukörpers festgestellt werden.

Nach § 3a Satz 1 UVPG, § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG, § 13 UVPG sowie Nr. 3.14 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Tel. Nr. 0841/305-2547 eingeholt werden.

- Nr. 21

Mittwoch, 20. 5. 2015

INHALT

Hauptamt

Bezirksausschusssitzung IV

Stadtplanungsamt

Beb.- und Grünordnungsplan Nr. 930

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Umweltamt

Immissionsschutzrecht

Ing. Kommunalbetriebe AöR

Änderung der Hausmüllabfuhr

Sparkasse Ingolstadt

Kraftloserklärung

Eisenbahn-Bundesamt

Planfeststellung

Änderung der Hausmüllabfuhr Pfingstmontag

Wegen des Feiertages **Pfingstmontag am Montag, 25.05.2015** verschiebt sich die Hausmüllabfuhr in der **22. KW** ab dem Feiertag generell um einen Tag nach hinten.

Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Montagstouren	Dienstag	26.05.2015
reguläre Dienstagstouren	Mittwoch	27.05.2015
reguläre Mittwochstouren	Donnerstag	28.05.2015
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	29.05.2015
reguläre Freitagstouren	Samstag	30.05.2015

Ortsteile ohne Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Zuchering	Dienstag	26.05.2015	Biotonne und Papier
Mailing, Feldkirchen	Dienstag	26.05.2015	Restmülltonne
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Mittwoch	27.05.2015	Biotonne und Papier
Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau	Mittwoch	27.05.2015	Restmülltonne
Gerolfing (nördl. Wilhelm-Busch-Str.)	Mittwoch	27.05.2015	Restmülltonne
Gerolfing (südl. Wilhelm-Busch-Str.)	Donnerstag	28.05.2015	Restmülltonne
Etting	Donnerstag	28.05.2015	Biotonne
Hagau	Freitag	29.05.2015	Biotonne und Papier
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	Freitag	29.05.2015	Biotonne
Unterhaunstadt	Samstag	30.05.2015	Biotonne
Seehof	Samstag	30.05.2015	Restmülltonne

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparerkunden

3121332989

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Beseitigung des Bahnübergangs „Moosweg“ bei Winden“ in Ingolstadt

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, vom 22.04.2015, Az.: 611ppb/028-2300#001, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 26.05.2015 bis 09.06.2015 auf Zimmer 132a des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München - Arnulfstraße 9/11, 80335 München - eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungs-verfahrensgesetz).